



Koordinierungsstelle für Sachkundeausbildung im Sportschützenkreis 11 Bruchsal

Merkblatt zum Transport von Waffen und Munition

Zum Aushang im Schützenhaus

Einleitung

Der Transport von Waffen und Munition führt auf Grund unterschiedlichster Meinungen immer wieder zu kontroversen Diskussionen. In der Vergangenheit wurden deshalb die gesetzlichen Gegebenheiten bereits in Rundschreiben der Koordinierungsstelle dargelegt. Damit nicht ständig in zwei oder mehr Dokumenten nachgelesen werden muss, soll nun dieses Merkblatt ausführlich und umfassend zu diesem Thema informieren.

Allgemeines

Der Transport von Waffen stellt eine Unterart des Führens von Waffen dar. Nach Abschnitt 2 Nr. 4 der Anlage 2 zum Waffengesetz (WaffG) führt eine Waffe, „*wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt*“. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um erlaubnispflichtige Feuerwaffen oder erlaubnisfreie Luftdruckwaffen handelt.

Wer eine Waffe führen will, benötigt in der Regel einen Waffenschein, an dessen Erwerb der Gesetzgeber allerdings sehr strenge Voraussetzungen geknüpft hat. Für den Waffentransport gibt es jedoch Ausnahmen, die in § 12 WaffG näher beschrieben sind und auf die nachfolgend, soweit sie für Schützenvereine relevant sind, ausführlich eingegangen wird.

Wer darf transportieren?

In erster Linie der in der Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragene Eigentümer selbst. Dabei ist die WBK und ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Bei einer Kontrolle müssen diese Papiere auf Verlangen den zur Kontrolle berechtigten Personen (Polizei, Ordnungsamt) ausgehändigt werden.

Das Waffengesetz kennt aber noch zwei Ausnahmen, in denen Waffen transportiert werden dürfen, ohne dass der Transportierende im Besitz einer WBK für diese Waffen ist, nämlich

- a) wenn der Inhaber einer WBK eine Waffe von einem anderen Berechtigten vorübergehend zum Zweck der Beförderung erwirbt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b WaffG) oder
- b) wenn jemand als Beauftragter oder als Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG)

Im Fall a) genügt es, wenn als Nachweis, dass es sich um eine registrierte Waffe handelt, eine amtlich bestätigte Fotokopie der WBK, in welcher die Waffe eingetragen ist, die eigene WBK und ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt wird. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Waffen in der WBK des/der Transportierenden eingetragen sind. So kann z.B. ein Gewehrshütze durchaus einen Großkaliber-Revolver transportieren.

Für die Schützenvereine ist jedoch insbesondere der zweite, unter b) aufgeführte, Fall interessant, denn es kommt ständig vor, dass Vereinswaffen durch Mitglieder bzw. Beauftragte (z.B. Eltern von Jungschützen) zu auswärtigen Wettkampforten zu transportieren sind.

Der/die Transportierende darf in diesem Fall ausschließlich nach konkreten und schriftlich fixierten Weisungen des Vereins tätig werden und keinerlei eigene Entscheidungsbefugnis über die Waffe haben. Für jeden Transport ist deshalb ein entsprechender Beleg auszustellen aus welchem sich ersehen lässt, wann und aus welchem Anlass der Waffentransport erfolgt und welchen Weisungen der/die Transportierende unterliegt. Dieser Beleg ist in der Regel durch den Oberschützenmeister zu unterzeichnen. Ein Muster ist als Anlage beigelegt.

Soweit der/die Transportierende selbst keine WBK besitzt ist davon auszugehen, dass keine gründlichen waffenrechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Aus diesem Grund ist es zudem erforderlich, diese Personen über die waffenrechtlichen Vorschriften für den Transport von Waffen zu unterrichten und die erforderlichen Weisungen möglichst präzise zu formulieren. Die Kenntnisnahme sollte in jedem Fall von dem/der Transportierenden durch Unterschrift bestätigt werden.

Nach den der Koordinierungsstelle vorliegenden Informationen sieht auch die neue Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vor, dass auch die Sorgeberechtigten von Jungschützen unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Was ist beim Transport von Waffen zu beachten?

Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen (Waffenschein) bedarf es nicht, wenn diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem vom Bedürfnis des Waffenbesitzers umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG).

Das bedeutet für Sportschützen, dass von dieser Bestimmung folgende Transportfahrten erfasst werden:

- a) von zu Hause zur jeweiligen Schießstätte und wieder zurück
- b) von zu Hause zum Waffenhändler/Büchsenmacher und wieder zurück
- c) von zu Hause zu einem evtl. Kaufinteressenten und wieder zurück
- d) von einer Schießstätte zu einer anderen und wieder zurück.

Der Transport muss dabei möglichst direkt, ohne größere Pausen und Umwege erfolgen. Die Abholung anderer Wettkampfteilnehmer auf dem Weg zum Wettkampf und deren Zurückbringen ist gestattet. Ebenso Fahrtunterbrechungen bei einer längeren Anreise zu einem Wettbewerb.

Die Waffe ist **nicht schussbereit**, d.h. entladen (auch evtl. vorhandene Magazine dürfen nicht gefüllt sein), **in einem verschlossenen Behältnis** zu transportieren. Da bei den meisten Kraftfahrzeugen der Kofferraum nicht rundum gesichert ist, sondern durch Umlegen der Rücksitze zugänglich ist, genügt es nicht, die Waffe nur in den Kofferraum zu legen. Ohnehin wird jeder Schütze einen Waffenkoffer oder Waffenfutteral besitzen, in welchem er seine Waffe(n) transportiert.

An den Verschluss des Koffers oder Futterals an sich werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Bei einem Waffenfutteral genügt es z.B. wenn ein Doppel-Reißverschluss vorhanden ist, der mit einem Vorhängeschloss gesichert werden kann. Ist nur ein einfacher Reißverschluss vorhanden, muss am Futteral selbst eine Vorrichtung vorhanden sein, an welche der Verschluss des Futterals angeschlossen werden kann.

Bei Waffenkoffern sollten die Schlösser fest angebracht bzw. in die Schnappverschlüsse integriert sein. Sofern keine Schlösser vorhanden sind, sollte der Koffer über die Möglichkeit verfügen, Vorhängeschlösser anzubringen. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein Zugriff auf die Waffe nicht möglich ist.

Beispiele für den Verschluss von Waffenfutteralen:

Links: Vorhängeschloss für Reißverschluss

Rechts: Spanngurt mit Zahlenschloss (dürfte nicht zulässig sein, da der Reißverschluss trotzdem geöffnet und die Waffe herausgezogen werden kann).



Waffenkoffer mit Zahlenschlössern:



Die recht stabilen Koffer der Marke **Peli** haben z.B. keine fest angebrachten Schlösser sondern spezielle metallverstärkte Ösen zum Einhängen stabiler Vorhängeschlösser. Diese Koffer werden insbesondere von Spitzenschützen im internationalen Reiseverkehr bevorzugt.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Transportbehältnisse enthalten die waffenrechtlichen Vorschriften ebenfalls keine Angaben. Insbesondere der Einbau eines Sicherheitsbehältnisses in den Kofferraum ist nicht erforderlich. Möglich ist also alles, vom einfachen, aber verschließbaren, Waffenfutteral bis zum Hightech-Waffenkoffer aus Metall oder Kunststoff. Auch hinsichtlich der Art und Beschaffenheit der Schlösser gibt es keine Vorschriften. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass ein Zugriff auf die Waffe nicht durch einfaches Öffnen des Transportbehältnisses, sondern nur durch dessen Beschädigung oder Zerstörung möglich ist.

Munition

Hinsichtlich des Transports von Munition in kleineren Mengen, wie sie normalerweise gibt es keine besonderen Vorschriften. Sie kann ohne weiteres zusammen mit der Waffe in einem Behältnis aufbewahrt werden, sollte sich aber in der Originalverpackung befinden. Auf den Transport finden die Vorschriften hinsichtlich der getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition zu Hause keine Anwendung. Vorgeladene Magazine oder Speedloader für Revolver sind selbstverständlich nicht zulässig.

Bitte beachten Sie

dass die obigen Ausführungen sowohl für erlaubnisfreie als auch für erlaubnispflichtige Waffen gelten. Nicht nur für das Führen erlaubnispflichtiger Waffen, sondern auch das Führen erlaubnisfreier Waffen wie Luftgewehr oder Luftpistole ist ein Waffenschein erforderlich. Die Tatsache, dass letztere Waffen frei zu erwerben sind, ist hier ohne Belang. Lediglich unter den in § 12 WaffG aufgeführten Voraussetzungen entfällt die Waffenscheinplicht.

76694 Forst, 18. August 2010

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "M. Bischof". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'B'.

Martin Bischof
Referent für Sachkundeausbildung

Anlage: Transportbegleitschein

Begleitschein

für den Transport von Waffen und der dazugehörigen Munition
(§ 12 Abs. 1 Nr. 3 b WaffG i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG)

Der (Verein)

vertreten durch

überlässt

Herrn/Frau

Adresse

folgende Schusswaffe(n) mit der dazugehörigen Munition und beauftragt ihn/sie gleichzeitig mit dem Transport

Art der Waffe(n)

Waffen-Nr.

Anlass des Transports

Tag des Transports

Der Übernehmer/Die Übernehmerin ist im Hinblick auf den Umgang mit der/den obigen Waffe(n) den auf der Rückseite abgedruckten Weisungen unterworfen und hat von den waffenrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Transports von Waffen Kenntnis genommen. Ebenso ist den Unterzeichneten bekannt, dass Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) oder Strafgesetzbuch (StGB) nach sich ziehen können.

Ort/Datum

Unterschrift OSM

Unterschrift Übernehmer(in)

Der/Die mit dem Transport von vereinseigenen Waffen Beauftragte hat im Hinblick auf den Umgang mit den Waffen folgende Weisungen zu beachten:

- a) Die Waffe(n) darf/dürfen nur für den umseitig beschriebenen Zweck benutzt werden.
- b) Die Waffe(n) ist/sind nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren.
- c) Die Waffe(n) und die dazugehörige Munition sind ohne Umwege direkt zum Veranstaltungsort zu transportieren und dort außerhalb der schießsportlichen Veranstaltung gemäß den waffenrechtlichen Vorschriften zu verwahren. Evtl. Anordnungen des Veranstalters hinsichtlich der Waffenaufbewahrung sind zu beachten.
- d) Während der Teilnahme an der schießsportlichen Veranstaltung und während des Aufenthalts auf der Schießstätte sind die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes sowie die Weisungen des Veranstalters zu beachten.
- e) Die Waffe(n) und die nicht verschossene Munition sind nach Beendigung des Wettbewerbs unverzüglich zurück zu transportieren und an den Verein zurück zu geben. Kann die Rückgabe an den Verein nicht am gleichen Tag erfolgen, kann die Verwahrung bis zum Folgetag unter Beachtung der waffenrechtlichen Verwahrungsvorschriften bei dem Übernehmer/der Übernehmerin erfolgen, sofern geeignete Aufbewahrungsbehältnisse vorhanden sind. Ansonsten ist von beiden Seiten sicherzustellen, dass die Rückgabe an den Verein am Tag der Rückkehr von der schießsportlichen Veranstaltung erfolgen kann.

Hinweis:

Der Mustertext sollte nach Möglichkeit auf einen eigenen Briefvordruck des Vereins übernommen werden. Auf Wunsch kann der Text auch als gesonderte Datei zur Verfügung gestellt werden. Eine kurze Mitteilung an die E-Mail-Adresse der Koordinierungsstelle genügt.